

Einführung in die Entgeltordnung zum TV-L

Stand: 1. Februar 2012

Gliederung

I. Ergebnis der Verhandlungen	2
1. Eckpunkte der Einigung zur Entgeltordnung im Rahmen der Tarifrunde 2011	2
2. Redaktionelle Überarbeitung.....	2
3. Materielle Änderungen.....	3
3.1. Berücksichtigung „kurzer Aufstiege“ (bis 6 Jahre) aus den E 2 bis 8	3
3.2. Überleitung der E 13 plus Zulage in die E 14.....	6
3.3. Zahlung von Vergütungs- bzw. Entgeltgruppenzulagen.....	6
3.4. Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 mit Tätigkeitsmerkmalen auch für ehemalige „Angestellte“	8
3.5. Neudefinition der Entgeltgruppen 1 bis 4	10
3.6. Aufteilung der Entgeltgruppe 2Ü in die Entgeltgruppen 2 und 3	12
3.7. Fragen der Überlappung	12
3.8. Eingruppierung der Ingenieure (Drittelmerkmale)	14
3.9. Beibehaltung sonstiger Zulagen	14
II. Umsetzung der Verhandlungsergebnisse.....	15
1. §§ 12, 13 TV-L.....	15
2. Entgeltordnung zum TV-L	16
2.1. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung	16
2.2. Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst.....	16
2.3. Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen	17
2.4. Teil III: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten	17
2.5. Teil IV: Beschäftigte im Pflegedienst	19
III. Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung.....	22
1. Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen	22
2. Ausnahme: Antrag des Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder	23
3. Mögliche Auswirkungen für die Beschäftigten	24
Anlagen.....	26
1. §§ 12, 13 TV-L - Eingruppierungsgrundsätze -	26
2. Anlage A zum TV-L (Gliederung der Entgeltordnung)	27
3. Anlage A zum TV-L (Teil I der Entgeltordnung)	31
4. Anlage B zum TV-L (Entgelttabelle)	36
5. Anlage F zum TV-L (Zulagebeträge)	37
6. § 29 a TVÜ-Länder - Überleitung in Entgeltordnung -	39

I. Ergebnis der Verhandlungen

1. Eckpunkte der Einigung zur Entgeltordnung im Rahmen der Tarifrunde 2011

Erst in der Lohnrunde 2011 ist es den Tarifpartnern gelungen, die Verhandlungen zur ersten Stufe der Verfahrensabrede zum Abschluss zu bringen und eine zentrale Eingruppierungsvorschrift sowie eine Entgeltordnung zu vereinbaren. Diese Einigung verweist auf die insgesamt zehn Niederschriften über die seit dem 15./16. September 2009 geführten Verhandlungen zur Entgeltordnung, erklärt alle Vorbehalte aus den Verhandlungsniederschriften für erledigt und legt das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2012 fest.

Die GEW hat sich mit ihren Forderungen nach einer tarifvertraglichen Regelung der Lehrer-Eingruppierung allerdings nicht durchsetzen können. Es bleibt also weiterhin bei der Eingruppierung auf der Grundlage von Lehrer-Richtlinien (Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung).

2. Redaktionelle Überarbeitung

Entsprechend der Tarifeinigung vom 1. März 2009 haben sich die Tarifvertragsparteien grundsätzlich darauf beschränkt,

- die Tätigkeitsmerkmale auf ihre Notwendigkeit und Aktualität insgesamt zu überprüfen, entsprechend anzupassen und die seit Inkrafttreten des TV-L entfallenen Aufstiegsmerkmale zu streichen,
- nicht mehr benötigte Ausbildungsbezüge zu streichen,
- veraltete Berufsbezeichnungen zu aktualisieren (z. B. bei den Gesundheitsberufen),
- auf das Erfordernis einer gesonderten staatlichen Anerkennung als Tätigkeitsmerkmal bei den sog. erlaubnispflichtigen Berufen zu verzichten,
- auf eine Neu-Vereinbarung von Tätigkeitsmerkmalen in einigen Bereichen zu verzichten (z. B. Schreibdienst, forstlicher Innendienst) und
- grundsätzlich keine neuen Grund- und Zusatzmerkmale zu schaffen (Ausnahme: Entgeltgruppe 4 „schwierige Tätigkeiten“- siehe hierzu folgende Nr. 3.5.).

Zudem wurden

- die Inhalte der bisherigen Fußnoten in die Vorbemerkungen, in die Tätigkeitsmerkmale selbst oder als Klammerzusatz zu den Tätigkeitsmerkmalen eingearbeitet,
- die Vorbemerkungen redaktionell überarbeitet (jetzt als für alle Teile geltend vor Teil I und für die besonderen Teile oder Abschnitte geltend vor dem jeweiligen Teil),
- die ehemaligen Protokollnotizen („Protokollerklärungen“) überarbeitet oder deren Inhalte bei Bedarf an anderer Stelle (z. B. in die Tätigkeitsmerkmale, Vorbemerkungen) eingearbeitet,
- zur einfacheren Anwendung innerhalb der Abschnitte weitere Untergliederungen nach Berufsgruppen vorgenommen (siehe z. B. Unterabschnitte in den Abschnitten 10 und 20)
- in einigen Fällen ohne materielle Veränderungen rein sprachliche Anpassungen vorgenommen und
- besondere Stufenregelungen als Klammerzusätze an die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale angefügt (dadurch Wegfall des Anhangs zu § 16 TV-L).

Die **besonderen Stufenregelungen** sind mit Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L nicht mehr zentral im Anhang zu § 16 TV-L (wird gestrichen), sondern dezentral bei den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen als Klammerzusätze aufgeführt. Die besonderen Stufenregelungen bei der Entgeltgruppe 9, die aus der früheren Bewertung nach Vergütungsgruppe V c / V b BAT (= Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) bzw. Lohngruppe 9 BMT-G (= Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) hervorgegangen sind, bleiben unverändert bei den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen erhalten.

Neben der generellen Regelung für die Entgeltgruppen 9 bis 15 gibt es für einzelne Tarifmerkmale ebenfalls **keine Stufe 6**, die Stufe 5 stellt bereits die Endstufe dar. Es handelt sich um:

- die Entgeltgruppe 2
Teil III Abschnitt 2.3 (Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1),
- die Entgeltgruppe 3
Teil II Abschnitt 5.1 (Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst),
Teil II Abschnitt 10.3 (Desinfektionshelfer),
Teil II Abschnitt 10.7 (Beschäftigte i.d.T. von Masseuren und med. Bademeistern),
Teil II Abschnitt 22.4 (Beschäftigte i.d.T. von Laboranten und Werkstoffprüfern),
Teil II Abschnitt 22.9 (Beschäftigte an Bürovervielfältigungsmaschinen),
Teil II Abschnitt 22.10 (Strahlenschutzlaboranten),
Teil II Abschnitt 23 (Eichhelfer),
Teil II Abschnitt 25.1 (Beschäftigte in der Küchenwirtschaft),
Teil III Abschnitt 1 (Beschäftigte mit eingehender Einarbeitung),
Teil III Abschnitt 2.3 (Pförtner, Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen),
Teil III Abschnitt 3.3 (Badewärter in medizinischen Bädern) und
- die Entgeltgruppe 4
Teil II Abschnitt 25.1 (ständige Vertreter der Küchenleitung).

Die abweichenden Stufenlaufzeiten bei der Entgeltgruppe 9 ergeben sich bei Abrechnung über Performa Nord durch die Kennzeichnung mit 9 V (früher: V c / V b BAT) oder 9 L (früher: Lohngruppe 9 BMT-G). Die sonstigen Stufenbegrenzungen bei einzelnen Merkmalen der Entgeltgruppen 2 bis 4 müssen auch bei der Abrechnung über Performa Nord ausdrücklich kenntlich gemacht werden, damit dies abrechnungstechnisch umgesetzt wird. In anderen Abrechnungsverfahren ist die Beachtung etwaiger abweichender Stufenregelungen entsprechend sicherzustellen.

3. Materielle Änderungen

3.1. „kurzer Aufstiege“ (bis 6 Jahre) aus den E 2 bis 8

Seit 1. November 2006 gibt es (außer im Rahmen der Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder) keine Aufstiege mehr (§ 17 Abs. 5 TVÜ-Länder). Für die Zuordnung der Vergütungsgruppe zu einer Entgeltgruppe weichen die Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder in den Entgeltgruppen 2 bis 8 voneinander ab.

Mit Tarifeinigung vom 10. März 2011 haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, dass Aufstiege mit einer Bewährungs- oder Tätigkeitszeit von bis zu 6 Jahren in der Entgeltordnung berücksichtigt werden. Das bedeutet:

Ab 1. Januar 2012 sind Tätigkeitsmerkmale mit ausgewiesenen Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegen mit einer Dauer von bis zu 6 Jahren im Vergleich zur Anlage 4 TVÜ-Länder der höheren Entgeltgruppe zugewiesen. Die frühere Bewährungs- oder Tätigkeitszeit entfällt; durch die Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe erfolgt ein sofortiger „Aufstieg“. Die Abweichungen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder sind damit beseitigt.

Bezogen auf die Entgeltgruppen 5 bis 8 sahen die Tätigkeitsmerkmale der Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT in den entsprechenden Vergütungsgruppen folgende Aufstiege vor:

Tarifmerkmale BAT	Verg.Gr. BAT	Bewährungszeit	TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
gründl. u. vielseit. Fachkenntnisse + 50 % selbständige Leistungen	V c, Fgr. 1 a	3 J. > V b	E 8 (evtl. E 9 im Besitzstand)	„kleine“ E 9*
gründl. u. vielseit. Fachkenntnisse + 33 1/3 % selbständige Leistungen	V c, Fgr. 1 b	-	E 8	E 8
gründl. u. vielseit. Fachkenntnisse + 20 % selbständige Leistungen	VI b, Fgr. 1 a	-	E 6	entfallen
50 % gründl. u. vielseit. Fachkenntnisse	VII, Fgr. 1 a	6. J. > VI b	E 5 (evtl E 6 im Besitzstand)	E 6
50 % gründliche Fachkenntnisse	VII, Fgr. 1 b	9. J. > VI b	E 5 (evtl E 6 im Besitzstand)	E 5

* kleine E 9: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

Weiterhin wurden ehemalige Merkmale, die eine bis zu einjährige Einarbeitungszeit vorsahen, analog den kurzen Aufstiegen der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die jeweilige Einarbeitungszeit entfällt (anders wegen längerer Einarbeitungszeiten: Dolmetscher und Übersetzer im Teil II Abschnitte 8.1 und 8.2).

Beispiel 1: Berücksichtigung „kurze Aufstiege“

Verwaltungsangestellter in Vergütungsgruppe V c, Fallgruppe 1 a BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach Vergütungsgruppe V b, Fallgruppe 1 c BAT nach 3 Jahren

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.“

<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach V b bereits erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	<i>„kleine“ E 9*</i>
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach V b noch nicht erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	<i>E 8 (BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)</i>	<i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>	<i>E 8</i>
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>	<i>Berücksichtigung des 3-jährigen Be- währungsaufstieges</i>	<i>E 9, Fg 3 („kleine“ E 9)*</i>

* kleine E 9: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

Beispiel 2: Berücksichtigung „kurze Aufstiege“

Verwaltungsangestellter in Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1 a BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 1b BAT nach 6 Jahren

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.“

<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VI b bereits erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 6
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VI b noch nicht erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 5 <i>(BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)</i>	<i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>	E 5
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>	<i>Berücksichtigung des 6-jährigen Be- währungsaufstieges</i>	E 6

Bei allen Aufstiegen mit einer Aufstiegszeit **von mehr als 6 Jahren** bleibt es bei deren Wegfall, so dass in diesen Fällen jeweils die niedrigere Entgeltgruppe analog der Anlage 4 TVÜ-Länder maßgebend ist.

Darüber hinaus bleibt es bei der Streichung der Aufstiegsmerkmale aus der **Entgeltgruppe 9 und höher**. Die Aufstiege waren bereits in den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder abgebildet, d.h. die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe für übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte ist unabhängig von einem gegebenenfalls erreichten Aufstieg gleich.

Beispiel: Wegfall „längere Aufstiege“

Verwaltungsangestellter in Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1 b BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 2 BAT nach 9 Jahren

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.“

<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VI b bereits erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 6
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach VI b noch nicht erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 5 <i>(BA ggf. möglich nach § 8 TVÜ-Länder)</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)</i>	<i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>	E 5
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>	<i>Redaktionelle Zu- ordnung zur E 5, keine Berücksichti- gung des 9-jährigen Bew.aufstieges</i>	E 5

Beispiel: Entgeltgruppen 9 und höher

Verwaltungsangestellter in Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 1 a BAT

- mit Bewährungsaufstieg (BA) nach Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 1 b BAT nach 4 Jahren

Tätigkeitsmerkmal:

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 1 a heraushebt.“

<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach III bereits erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 11
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - BA nach III noch nicht erreicht</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 11
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte)</i>	<i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>	E 11
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>		E 11

3.2. Überleitung der E 13 plus Zulage in die E 14

Beschäftigte in der Entgeltgruppe 13, die nach § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14 erhalten, werden mit Inkrafttreten der Entgeltordnung **stufengleich** und **unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit** der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.

Beispiel:

<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 - II a mit 5-/6-jährigem Aufstieg nach I b</i>	<i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>	E 14
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte) - II a mit 5-/6-jährigem Aufstieg nach I b</i>	<i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder i. V. m. § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder</i>	E 13 (+ Zulage nach E 14)
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)</i>		E 14 (z. B. Ärzte, Tierärzte)

3.3. Zahlung von Vergütungs- bzw. Entgeltgruppenzulagen

a) Weitergewährung von Vergütungsgruppenzulagen im Besitzstand

Alle Vergütungsgruppenzulagen (VGZ), die nach den Besitzstandsregelungen des § 9 TVÜ-Länder bis zum 31. Oktober 2012 zu zahlen sind, werden dynamisch fortgezahlt, solange die bisherigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Es ist auch denkbar, dass noch nach dem 31. Oktober 2012 frühere Vergütungsgruppenzulagen im Besitzstand nach § 9 TVÜ-Länder zu

zahlen sind, wenn bei der Überleitung in den TV-L (1. November 2006) die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit bereits erfüllt waren (§ 9 Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe b) 1. Alternative TVÜ-Länder). Solche Einzelfälle dürften nur dann noch vorliegen, wenn nach der Überleitung eine längere Unterbrechung z. B. wegen Sonderurlaub eingetreten ist.

b) Entgeltgruppenzulagen mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. Januar 2012

Wie die Bewährungsaufstiege werden auch alle Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer Bewährungs- oder Tätigkeitszeit von bis zu 6 Jahren gewährt wurden, als Entgeltgruppenzulagen (EGZ) ab dem ersten Tag der Tätigkeitsübertragung gewährt.

Die Entgeltgruppenzulage wird jedoch wegen der längeren Bezugsdauer entsprechend der früher geforderten Bewährungs- oder Tätigkeitszeit „abgezinst“. Immer ausgehend von einer fiktiven Beschäftigung von 20 Jahren erfolgt z. B. bei einer vierjährigen Tätigkeitszeit eine Abzinsung auf 16/20 des ehemaligen Betrages der Vergütungsgruppenzulage.

Die Abzinsung unterbleibt, sofern die frühere Vergütungsgruppenzulage keine Bewährungs- oder Tätigkeitszeit erforderte (z. B. Leiter von Kindertagesstätten, siehe Beispiel unten).

Ob eine Entgeltgruppenzulage zu zahlen ist, bestimmt sich ggf. aus einem Klammerzusatz beim jeweiligen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage ergibt sich aus dem Verweis auf die Anlage F zum TV-L, in der unter anderem alle Entgeltgruppenzulagen betragsmäßig aufgeführt sind.

*Beispiele: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
(früher Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT,
jetzt Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L)*

	<i>bis 31.12.2011</i>	<i>ab 1.1.2012</i>
<i>Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten (IV b, Fgr. 16 nach 4 Jahren VGZ laut Fußnote 1)</i>	<p><i>Übergeleitete: E 9 + VGZ im Besitzstand (seit 1.4.2011: 131,56 €)</i></p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 keine VGZ</i></p>	<p><i>Übergeleitete: E 9 + VGZ im Besitzstand (ab 1.1.2012: 134,06 €)</i></p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 mit EGZ (16/20 = 107,26 € gem. Anlage F Abschnitt I Nr. 5)</i></p>
<i>Sozialarbeiter mit Regelaufgaben (V b, Fgr. 10 nach 2 Jahren IV b, Fgr. 17 BAT nach weiteren 6 Jahren VGZ nach Fußnote 2)</i>	<p><i>Übergeleitete: E 9 + ggf. VGZ im Besitzstand (seit 1.4.2011: 105,25 €)</i></p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 keine VGZ</i></p>	<p><i>Übergeleitete: E 9 + ggf. VGZ im Besitzstand (ab 1.1.2012: 107,25 €)</i></p> <p><i>Neueingestellte ab 1.11.2006: E 9 keine EGZ (Gesamtzeit > 6 Jahre)</i></p>
<i>Leiter einer Kindertagesstätte (V c, Fgr. 10, Fußnote 3)</i>	<p><i>Übergeleitete+Neueingestellte: E 8 + VGZ (seit 1.4.2011: 102,64 €)</i></p>	<p><i>Übergeleitete+Neueingestellte: E 8 + EGZ (ab 1.1.2012: 104,59 € gem. Anlage F Abschnitt I Nr. 6)</i></p>

c) Entgeltgruppenzulage bei Höhergruppierungen

Werden Beschäftigte, denen eine Entgeltgruppenzulage (oder eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Länder) gezahlt wird, höhergruppiert, bleibt die Entgeltgruppenzulage (bzw. Besitzstandszulage) bei der Frage der Stufenzuordnung grundsätzlich unberücksichtigt. Für die Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen ist ausschließlich das jeweilige Tabellenentgelt maßgebend.

Bei Höhergruppierungen ist aber sicherzustellen, dass der „Höhergruppierungsgewinn“ mindestens den Garantiebtrag erreicht (§ 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L). Der „Höhergruppierungsgewinn“ errechnet sich in diesem Fall aus der Differenz des bisherigen Tabellenentgelts zuzüglich einer etwaigen Entgeltgruppenzulage (bzw. Besitzstandszulage) und des künftigen Tabellenentgelts zuzüglich einer etwaigen Entgeltgruppenzulage. Erreicht dieser Unterschiedsbetrag nicht mindestens den Garantiebtrag, ist wie bei sonstigen Höhergruppierungen auch statt des Unterschiedsbetrages der Garantiebtrag zu zahlen. Sollte der Fall eintreten, dass das bisherige Tabellenentgelt zusammen mit der Entgeltgruppenzulage (bzw. Besitzstandszulage) das neue Tabellenentgelt überschreitet, ist sowohl die Differenz entsprechend auszugleichen als auch der Garantiebtrag zu zahlen, damit insgesamt mindestens ein echter Höhergruppierungsgewinn in Höhe des Garantiebtrages erzielt wird. Eine etwaige Ausgleichszulage ist im Weiteren wie der Garantiebtrag zu behandeln, wird also dynamisiert und entfällt bei weiteren Stufenaufstiegen oder etwaigen Höhergruppierungen.

Beispiel:

<i>Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten seit 1.1.2012 E 9 (Stufe 4) zuzügl. EGZ</i>	<i>Teil II Abschnitt 20.4 Entgeltordnung TV-L</i>	<i>3.089,58 € + 107,26 € = 3.196,84 €</i>
<i>Höhergruppierung ab 1.7.2012 in E 10 (Stufe 3) ohne EGZ</i>	<i>Teil II Abschnitt 20.4 Entgeltordnung TV-L</i>	<i>3.170,43 €</i>
<i>Höhergruppierungsgewinn muss mindestens den Garantiebtrag (=55,46 €) erreichen</i>	<i>§ 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L</i>	<i>3.196,84 € + 55,46 € = 3.252,30 €</i>
<i>Tabellenentgelt E 10 Stufe 3 zuzügl. Garantiebtrag und zusätzliche Ausgleichszulage (bis zur nächsten Stufe oder einer weiteren Höhergruppierung)</i>	<i>E 10 Stufe 3 + Garantiebtrag + Ausgleichszulage = Gesamtentgelt</i>	<i>3.170,43 € + 55,46 € + 26,41 € = 3.252,30 €</i>

3.4. Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 mit Tätigkeitsmerkmalen auch für ehemalige „Angestellte“

Die Entgeltgruppen 4 und 7 waren nach den Zuordnungstabellen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder ausschließlich für Eingruppierungskonstellationen der früheren Arbeiter vorgesehen. Diese Entgeltgruppen werden nun auch mit Tätigkeiten belegt, die es bislang nur im Angestelltenverhältnis gab.

Die **Entgeltgruppe 4** ist in der Regel nun auch für frühere Angestellte in den Fällen vorgesehen, in denen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT ein kurzer Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII möglich gewesen wäre.

*Beispiel zu E 4: Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten
(früher Teil II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT,
jetzt Teil II Abschnitt 10.5 der Entgeltordnung zum TV-L)*

	BAT -Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 (Aufstieg noch nicht erreicht)</i>	<i>VIII mit 3-jährigem Aufstieg nach VII</i>	E 3 <i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder (Aufstieg evtl. nach § 8 TVÜ-Länder)</i>
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 (Aufstieg schon erreicht)</i>	<i>VIII mit 3-jährigem Aufstieg nach VII</i>	E 5 <i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)</i>	<i>VIII mit 3-jährigem Aufstieg nach VII</i>	E 3 (ohne Stufe 6) <i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 4 (Teil II Abschnitt 10.5)

Weitere Beispiele:

- Fernsprecher (Teil II Abschnitt 5.2),
- Pflanzenbeschauer (Teil II Abschnitt 9.2),
- Desinfektoren mit Prüfung (Teil II Abschnitt 10.3),
- Masseur und medizinische Bademeister (Teil II Abschnitt 10.7),
- Rettungssanitäter (Teil II Abschnitt 18),
- Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen (Teil II Abschnitt 22.9).

Dagegen sind Tätigkeiten, die bei Beschäftigten als ehemalige Angestellte eine **mindestens dreijährige Berufsausbildung** erfordern und die bisher der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren (z. B. Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung), in diesen Fällen nunmehr der **Entgeltgruppe 5** zugeordnet.

Die **Entgeltgruppe 7** ist bei den früheren Angestellten regelmäßig in solchen Fällen vorgesehen, in denen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT die Vergütungsgruppe Vc nach einem Aufstieg aus Vergütungsgruppe VI b erreicht worden wäre.

*Beispiel zu E 7: Technischer Assistent mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Aufgaben
(früher Teil II Abschnitt L Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT,
jetzt Teil II Abschnitt 22.3 der Entgeltordnung zum TV-L)*

	BAT-Eingruppierung	Entgeltgruppe im TV-L
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 (Aufstieg noch nicht erreicht)</i>	<i>VIb mit 2-jährigem Aufstieg nach Vc</i>	E 6 <i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder (Aufstieg evtl. nach § 8 TVÜ-Länder)</i>
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006 (Aufstieg schon erreicht)</i>	<i>VIb mit 2-jährigem Aufstieg nach Vc</i>	E 8 <i>nach Anlage 2 TVÜ-Länder</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)</i>	<i>VIb mit 2-jährigem Auf- stieg nach Vc</i>	E 6 <i>nach Anlage 4 TVÜ-Länder</i>
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		E 7 (Teil II Abschnitt 22.3)

Weitere Beispiele:

- Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit (Teil II Abschnitt 10.4),
- Med.-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit (Teil II Abschnitt 10.10),
- Handwerks-, Industrie-, Maschinen- oder Gärtnermeister (Teil II Abschnitte 15.2 bis 15.4),
- Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit (Teil II Abschnitt 22.2).

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 entfällt die bisherige Regelung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L, wonach der **Aufstieg von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8** nicht als Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe galt. Unter Umständen kann dies bei Höhergruppierungen auch zu einer anderen Stufenzuordnung führen.

Beispiel: Höhergruppierung von E 3 (Stufe 3) nach Entgeltgruppe 5

<i>bis 31.12.2011:</i> <i>E 3 Stufe 3 (= 2.004,90 €)</i>	<i>E 5 Stufe 1 (= 1.883,23 €)</i> <i>E 5 Stufe 2 (= 2.084,25 €)</i>	<i>E 5 Stufe 2 =</i> <i>2.084,25 €</i>
<i>ab 1.1.2012:</i> <i>E 3 Stufe 3 (= 2.059,99 €)</i>	<i>1. Schritt:</i> <i>E 4 Stufe 2 (= 2.038,44 €)</i> <i>E 4 Stufe 3 (= 2.173,19 €)</i>	<i>E 4 Stufe 3 =</i> <i>2.173,19 €</i>
	<i>2. Schritt:</i> <i>E 5 Stufe 2 (= 2.140,85 €)</i> <i>E 5 Stufe 3 (= 2.248,67 €)</i>	<i>E 5 Stufe 3 =</i> <i>2.248,67 €</i>

3.5. Neudefinition der Entgeltgruppen 1 bis 4

Bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Entgeltordnung wurden die Merkmale der Entgeltgruppen 1 bis 4 neu definiert und lauten wie folgt:

- Entgeltgruppe 1: „einfachste Tätigkeiten“ (= sehr kurze Einweisung),
- Entgeltgruppe 2: „einfache Tätigkeiten“ (= mehr als kurze Einweisung),
- Entgeltgruppe 3: „eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung“,
- Entgeltgruppe 4: „schwierige Tätigkeiten“ (= mehr als eingehende Einarbeitung).

Sofern sich eine Beschreibung nicht aus dem Merkmal selbst ergibt (Entgeltgruppe 3), werden die Merkmale über Beispiele (Protokollerklärung Nr. 10 zu Entgeltgruppe 1) oder erläuternde Protokollerklärungen (Protokollerklärung Nr. 9 zu Entgeltgruppe 2 und Protokollerklärung 8 zu Entgeltgruppe 4) näher beschrieben. Danach werden die Merkmale wie folgt beschrieben:

einfachste Tätigkeiten:

Dem Wortsinn nach können unter einfachsten Tätigkeiten nur besonders einfache Tätigkeiten verstanden werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist für einfachste Tätigkeiten kennzeichnend, dass sie keine Vor- oder Ausbildung und nur einer sehr kurzen Einweisung (maximal 1 bis 2 Tage) bedürfen. Es handelt sich um gleichförmige, gleichartige und mechanisch durchzuführende Tätigkeiten, die keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordern.

Folgende Beispiele für einfachste Tätigkeiten sind in der Protokollerklärung Nr. 10 aufgeführt, aus denen der Bewertungsmaßstab abzuleiten ist:

- Essens- und Getränkeausgeber, Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen/sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter und Hausgehilfen.

einfache Tätigkeiten:

Die einfachen Tätigkeiten sind nach Protokollerklärung 9 zur Entgeltgruppe 2 solche Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. Bei der Abgrenzung zu den einfachsten Tätigkeiten wird daher regelmäßig auf Inhalt und Dauer einer notwendigen Einarbeitung abzustellen sein. Sofern andere Tätigkeitsmerkmale in anderen Teilen oder Abschnitten der Entgeltordnung zum TV-L ebenfalls einfache Tätigkeiten erfordern, enthalten die jeweiligen Protokollerklärungen dazu identische Definitionen.

eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung:

Tarifvertraglich ist eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung in den jeweiligen Merkmalen der Entgeltordnung dahingehend definiert, dass die Einarbeitung bzw. Anlernung über die Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgehen muss. Es wird somit eine längere Einarbeitung bzw. Anlernung zu fordern sein, wie sie in Anlernberufen regelmäßig erforderlich ist. Eine nur mehrwöchige Einweisung oder Anlernung wird hier folglich nicht mehr ausreichen.

schwierige Tätigkeiten:

Die „schwierigen Tätigkeiten“ werden in der Protokollerklärung Nr. 8 des Teils I der Entgeltordnung so beschrieben, dass sie mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Dieses Merkmal in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L ist neu geschaffen worden und daher **nicht identisch mit den „schwierigeren Tätigkeiten“** der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a des Allgemeinen Teils I der Anlage 1a zum BAT. Aus diesem Grund erfüllen Tätigkeiten, die bisher nach den Merkmalen der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a BAT zu bewerten waren, nicht automatisch die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 4 TV-L. Die Tarifvertragsparteien haben vielmehr in der Nr. 4 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L festgelegt, welche Beispiele in dem Klammerzusatz zur Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a BAT der Entgeltgruppe 3 und welche der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden.

Danach werden folgende Tätigkeitsbeispiele der Entgeltgruppe 4 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L zugeordnet:

- Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt

Der Entgeltgruppe 3 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L werden folgende Tätigkeitsbeispiele zugeordnet:

- Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung,
- Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben,
- Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge
– auch ohne Anleitung –.

Diese klarstellende Zuordnung der Tätigkeitsbeispiele gilt gemäß Nr. 7 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L gleichermaßen für die „schwierige Tätigkeit“ in der Entgeltgruppe 4 der Abschnitte 14 (Beschäftigte im Kassendienst) und 16 (Beschäftigte in Registaturen).

3.6. Aufteilung der Entgeltgruppe 2Ü in die Entgeltgruppen 2 und 3

Die Entgeltgruppe 2Ü wurde aufgelöst. Die ihr zugeordneten Tätigkeitsmerkmale wurden entsprechend der durch die Tarifvertragsparteien beurteilten Wertigkeiten entweder der Entgeltgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. Für **ab dem 1. Januar 2012** neu eingestellte Beschäftigte ist eine Eingruppierung in **Entgeltgruppe 2Ü** somit **nicht mehr möglich**.

Sofern die Entgeltordnung zum TV-L für bisherige Fälle der Entgeltgruppe 2Ü nunmehr eine Entgeltgruppe 3 vorsieht, könnten Beschäftigte eine entsprechende Höhergruppierung beantragen. Selbst wenn die Tätigkeiten nunmehr der Entgeltgruppe 2 zuzuordnen sind, könnte für die Beschäftigten eine Herabgruppierung günstiger sein, wenn sie bereits die Stufe 6 erreicht haben, da diese Stufe in der Entgeltgruppe 2 höher ist als die Stufe 6 der Entgeltgruppe 2Ü.

3.7. Fragen der Überlappung

Für einige Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlagen, gab es nicht nur entsprechende Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G II, sondern auch Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1a zum BAT. Um in diesen Überlappungsfällen etwaige Verwerfungen zu vermeiden und eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen, wurde nunmehr eine Zuordnung entweder zu den Teilen I bzw. II oder zum Teil III der Entgeltordnung vorgenommen.

Beispiel 1: Hausmeister (Zuordnung nur zu Teil III der Entgeltordnung)

<i>Hausmeister</i>	<i>Eingruppierung</i>	<i>Entgeltgruppen im TV-L</i>
<i>im Arbeiterverhältnis Einschlägige Ausbildung: nein Einschlägige Ausbildung: ja</i>	<i>Lohngruppenverzeichnis: = Lgr. 3/4/ 4a = Lgr. 4/5/5a</i>	<i>(Anlage 2 u. 4 TVÜ-Länder) = E 4 = E 5</i>
<i>im Angestelltenverhältnis (keine Ausbildungsanforderung, abhängig von genutzter Bodenfläche)</i>	<i>VergO Teil II O Anlage 1a: Verg.Gr. IXb/IXa Verg.Gr. VIII/VII Verg.Gr. VII/VIb</i>	<i>(Anlage 2 u. 4 TVÜ-Länder = E 2 = E 3 (ggf. Besitzstand E 5) = E 5 (ggf. Besitzstand E 6)</i>
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012):</i>		
<i>Hausmeister ohne einschlägige Ausbildung</i>		<i>= E 4 (Teil III Abschnitt 2.3)</i>
<i>Hausmeister mit einschlägiger mind. 3-jähr. Ausbildung</i>		<i>= E 5 (Teil III Abschnitt 2.3)</i>

Beispiel 2: Justizhelfer (Zuordnung nur zu Teil II der Entgeltordnung)

	Eingruppierung	Entgeltgruppen im TV-L
<i>Justizaushelfer</i>	<i>Lohngruppenverzeichnis: Lgr. 3 (6.14)/4/4a</i>	<i>(Anlage 2 u.4 TVÜ-Länder) E 4</i>
<i>Justizhelfer (nach 3-jähriger Bewährung im Arbeiterverhältnis)</i>	<i>VergO Teil II T I Anlage 1a zum BAT: Verg.Gr. IXb/IXa</i>	<i>(Anlage 2 u. 4 TVÜ-Länder) E 2</i>
<i>Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012): Justizhelfer</i>		<i>E 3 (Teil II Abschnitt 12.1)</i>

Die weiteren Beispiele aus den Überlappungsbereichen werden künftig wie folgt zugeordnet:

Arbeitermerkmale gestrichen, in Entgeltordnung nur in Teil II geregelt	
Archiv	II. Abschnitt 1
Bäderbetriebe	II. Abschnitt 3
Desinfektoren	II. Abschnitt 10.3
Masseure	II. Abschnitt 10.7
Sektionsgehilfen	II. Abschnitt 10.9
Justizdienst	II. Abschnitt 12
Laboratoriumsgehilfen	II. Abschnitt 22.4
Druckerei/ Reproduktion	II. Abschnitt 22.9
Fotographen	II. Abschnitt 22.11
Technischer Eichdienst	II. Abschnitt 23
Theater	II. Abschnitt 24
Wirtschaftspersonal	II. Abschnitt 25

Angestelltenmerkmale gestrichen, in Entgeltordnung nur in Teil III geregelt	
Pförtner	III. Abschnitt 2.3
Hausmeister	III. Abschnitt 2.3

Merkmale nur redaktionell bereinigt, in Entgeltordnung in Teil II und Teil III geregelt	
Fernmeldetechnischer Dienst	II. Abschnitt 5 und III Abschnitt. 3.6
Gartenbau	II. Abschnitt 9 und III. Abschnitt 3.2
Nautischer Dienst/Wasserbau	II. Abschnitt 19 und III. Abschnitt 10
Baustellenaufseher	II. Abschnitt 22.6 und III. Abschnitt 3.7
Vermessungswesen	II. Abschnitt 22.8 und III. Abschnitt 3.8

Die bisherigen Arbeiter- und Angestelltenmerkmale für Lager-/Magazinverwalter oder Boten wurden insgesamt gestrichen und sind nunmehr im Rahmen der Auffangfunktion entweder dem Teil I oder dem Allgemeinen Teil des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L zuzuordnen.

3.8. Eingruppierung der Ingenieure (Drittelmerkmale)

Die Eingruppierungsmerkmale der Ingenieure (Beschäftigte mit technischer Ausbildung einschließlich der „sonstigen Beschäftigten“) waren früher im Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT zu finden und sind jetzt in der Entgeltordnung zum TV-L dem Teil II Abschnitt 22.1 zugeordnet. Neu ist darüber hinaus, dass das in den Heraushebungsmerkmalen geforderte zeitliche Maß generell auf ein Drittel abgesenkt wird. Ingenieure, die das Heraushebungsmerkmal mit einem Drittel erfüllen (sogenannte Drittelmerkmale), sind im Vergleich zur bisherigen Eingruppierung somit eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. Das daneben weiterhin vorhandene Heraushebungsmerkmal „mit mindestens 50 v. H.“ dient wie bisher lediglich als Basis für eine weitere Heraushebung.

Im Vergleich zu den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen für die Ingenieure in der Anlage 1a zum BAT stellen sich die Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung zum TV-L wie folgt dar:

Tarifmerkmale BAT / TV-L	Verg.Gr. BAT	Bewährungszeit	TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
50 % Erhebliche Heraushebung durch Maß der Verantwortung	II a, Fgr. 8	10 J. > VGZ	EG 13 ggf. VGZ	EG 13 VGZ entfallen
33 1/3 Erhebliche Heraushebung durch Maß der Verantwortung	III, Fgr. 2a	8 J. > II a	EG 12	EG 13
50 % bes. Schwierigkeit und Bedeutung	III, Fgr. 2	10 J. > II a	EG 12	EG 12
33 1/3 % bes. Schwierigkeit und Bedeutung	IV a, Fgr. 10a	6. J. > III	EG 11	EG 12
50 % besondere Leistungen	IV a, Fgr. 10	8. J. > III	EG 11	EG 11
33 1/3 % besondere Leistungen	IV b, Fgr. 21a	6 J. > IV a	EG 10	EG 11
Entsprechende Tätigkeit	IV b, Fgr. 21	8 J. > IV a	EG 10	EG 10

3.9. Beibehaltung sonstiger Zulagen

Die bisherigen Meister-, Techniker- und Programmierzulagen werden auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung in bisheriger Höhe weitergezahlt. Entsprechendes gilt für die weiteren Zulagen („Gitterzulage“, Außendienstzulage in der Steuerverwaltung) nach den bisher und auch künftig fortgeltenden Regelungen der Zulagentarifverträge (vgl. Nr. 9 und 10 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Länder).

Die Vorarbeiterzulage ist – wie bisher in Abhängigkeit von der Eingruppierung der unterstellten Beschäftigten – künftig als dynamische Zulage in den Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung i. V. m. Anlage F zum TV-L geregelt. Die Anspruchsvoraussetzungen wurden ansonsten lediglich redaktionell angepasst.

II. Umsetzung der Verhandlungsergebnisse

1. §§ 12, 13 TV-L

Die zentralen Eingruppierungsvorschriften der §§ 12, 13 TV-L wurden aus den §§ 22, 23 BAT ohne materielle Änderungen (Geltung nunmehr sowohl für die ehemaligen Angestellten- als auch für die Arbeitertätigkeiten) entwickelt. Damit gelten die bekannten Grundsätze der Tarifautomatik, der Maßgeblichkeit der gesamten und dauerhaft auszuübenden Tätigkeit, der Bildung von Arbeitsvorgängen und des hälftigen Mindestanteils fort, so dass ein Rückgriff auf die seit vielen Jahren gewachsene und gefestigte Rechtsprechung möglich ist.

Der **Grundsatz der Tarifautomatik** ergibt sich aus der Formulierung "Die/Der Beschäftigte ist ... eingruppiert, ...". Daraus ergibt sich ein automatischer Anspruch auf Eingruppierung durch die objektive Bewertung der Tätigkeiten entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Eingruppierungsfeststellung bedarf. Aufgrund dieser Tarifautomatik haben Aspekte wie z. B. Einarbeitungszeit, Qualität und Menge der Arbeitsleistung, Verhalten der Beschäftigten, Bewertung der Stellen im Haushalts- oder Stellenplan oder Ausschlussfristen keinen Einfluss auf die Eingruppierung.

Aus der Formulierung „**nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit**“ ist der Grundsatz abzuleiten, dass für die Eingruppierung die gesamte auf Dauer übertragene Tätigkeit maßgebend ist. Nur vorübergehend übertragene Tätigkeiten bleiben bei der Eingruppierung außer Betracht. In solchen Fällen besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Zahlung einer persönlichen Zulage nach § 14 TV-L. Darüber hinaus kommt es auch nur auf die auszuübende Tätigkeit, also die rechtswirksam übertragenen Tätigkeiten an, nicht aber auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, auch wenn dies im Regelfall übereinstimmt.

Mit der Formulierung „**zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge**“ wird zunächst der Grundsatz gebildet, dass für die Erfüllung eines Tarifmerkmals grundsätzlich die Hälfte der Arbeitszeit maßgebend ist. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Eingruppierungsmerkmal ein anderes abweichendes Maß regelt (z. B. ein Drittel). Darüber hinaus bleibt es bei dem Grundsatz, dass für die Frage der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen auf die jeweiligen Arbeitsvorgänge abzustellen ist. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 Absatz 1 TV-L).

In § 12 Absatz 2 TV-L wird analog der früheren Regelung in § 22 Absatz 3 BAT festgelegt, dass die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten im Arbeitsvertrag anzugeben ist. Aufgrund dieses Gebotes ist die Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag zu nennen. Vor dem Hintergrund der Tarifautomatik ist diese Nennung jedoch nur als deklaratorische Klausel anzusehen, d. h. es wird lediglich festgelegt, welche Entgeltgruppe als zutreffend angesehen wird. Die Entgeltgruppe wird aber nicht vereinbart, da sie sich aufgrund der dauerhaft auszuübenden Tätigkeit automatisch ergibt. Die Entgeltgruppe könnte sich daher auch ohne Vertragsänderung ändern, wenn z. B. der Beschäftigte zu Recht eine höhere Bewertung seiner Tätigkeit geltend macht oder wenn sich der Arbeitgeber bei der Bewertung geirrt haben sollte (korrigierende Rückgruppierung). Zur Klarstellung, dass die Entgeltgruppe in den Arbeitsverträgen nur deklaratorisch genannt wird, werden die Arbeitsvertragsmuster nach der Nennung der Entgeltgruppe um den Zusatz „(§ 12 Absatz 2 TV-L)“ ergänzt.

Der § 13 TV-L (er entspricht inhaltlich dem früheren § 23 BAT) regelt den besonderen Fall, dass eine höherwertige Tätigkeit nicht ausdrücklich übertragen wird, sondern der Beschäftigte in die höherwertigen Tätigkeiten hineinwächst (z. B. schwierigere Tätigkeiten durch geänderte Rechtsvorschriften). Einer späteren ausdrücklichen Aufgabenübertragung bedarf es in solchen Fällen nicht. Vielmehr gilt die Tätigkeit nach der Ausübung von mindestens sechs Monaten als übertragen. Die/der Beschäftigte ist dann mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden Monate gilt der § 14 TV-L sinngemäß.

2. Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltordnung zum TV-L ersetzt die Anlagen 1a und b zum BAT sowie das Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G.

Sie ist wie folgt gegliedert:

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

2.1. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen wurden redaktionell überarbeitet. Sie regeln das Verhältnis der einzelnen Teile zueinander sowie die für alle Teile maßgeblichen Grundsätze und sind daher allen Teilen vorangestellt.

Es gilt weiterhin der Spezialitätsgrundsatz, d.h. für besondere/spezielle Tätigkeitsmerkmale gilt ausschließlich Teil II der Entgeltordnung. Für Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal in Teil II vereinbart ist, besitzt Teil I eine Auffangfunktion; in den Entgeltgruppen 2 bis 12 muss aber wie bisher – bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des BAG z. B. vom 14. August 1985, 4 AZR 322/84 – ein unmittelbarer Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltung vorliegen (Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung).

Für die den Teilen III bzw. IV zugeordneten Beschäftigten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III bzw. IV. Nur das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt auch für die Teile II und IV (Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Teilen).

Die Entgeltordnung gilt nach wie vor nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte tätig sind, es sei denn, in der Entgeltordnung sind besondere Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte ausgebracht (Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen).

2.2. Teil I: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil I der Entgeltordnung enthält ausschließlich die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst. Dies sind die - redaktionell überarbeiteten - ersten Fallgruppen des bisherigen Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT.

Die Entgeltgruppen 1 bis 12 haben keinen Ausbildungsbezug und knüpfen ausschließlich an die auszuübende Tätigkeit an. Ab Entgeltgruppe 13 setzen die Tätigkeitsmerkmale (wie bisher auch ab Vergütungsgruppe II a BAT) eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraus. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I berücksichtigt diesbezüglich bereits den Bologna-Prozess und bestimmt, dass auch akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Tatbestand einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung erfüllen. Ein ausländischer Hochschulabschluss muss einem deutschen Hochschulabschluss (durch die zuständige Landesbehörde) gleichgestellt sein.

2.3. Teil II: Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Der Teil II der Entgeltordnung beinhaltet die redaktionell überarbeiteten Tätigkeitsmerkmale der bisherigen, für den Länderbereich geltenden Teile II und IV der Anlage 1a zum BAT. Außerdem wurden die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Archiv- und Bibliotheksdienst, für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, für Bezügerechner, für Beschäftigte in der Forschung, im Kanzleidienst, im Kassendienst, in Registraturen, für die Ingenieure sowie sonstige Tätigkeitsmerkmale, die ursprünglich im Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT geregelt waren, in eigene Abschnitte bzw. Unterabschnitte des Teils II überführt.

Für bestimmte Berufsgruppen (z. B. forstlicher Innendienst) wurden keine neuen Abschnitte vereinbart. Auch gibt es keinen neuen dem Abschnitt N angelehnten Abschnitt für Beschäftigte im Schreibdienst. Dieser Abschnitt war schon zum 31. Dezember 1983 gekündigt und – anders als die anderen Abschnitte der Anlage 1a – auch nicht wieder zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt worden. Insoweit muss also zur Eingruppierung dieser Beschäftigten auf den allgemeinen Teil (Teil I) zurückgegriffen werden. Die Bedingungen für die bereits vorhandenen Schreibkräfte ergeben sich i. d. R. aus dem jeweiligen Arbeitsvertrag.

Während der Tarifverhandlungen haben die Tarifvertragsparteien festgestellt, dass rein redaktionelle Änderungen in bestimmten Bereichen nicht ausreichen. Daher erfolgte z. B. in Abschnitt 10 zunächst lediglich eine Anpassung geänderter Berufsbezeichnungen (z. B. Beschäftigungstherapeut/Ergotherapeut oder Krankengymnast/Physiotherapeut). Es wurde vereinbart, nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen in bestimmten Bereichen über Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen zu verhandeln.

Deshalb heißt es unter Buchstabe d) der Anlage zur Tarifeinigung vom 10. März 2011: „Die Abschnitte 10 („Gesundheitsberufe“), 17 („Rettungsdienst“) und 24 („Wirtschaftspersonal“) des Teils II der Entgeltordnung können gemeinsam gesondert gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2012; die Nachwirkung ist ausgeschlossen.“

Im Hinblick auf die Beschäftigten in der Datenverarbeitung (ehem. Abschnitt B, jetzt Abschnitt 11: „Beschäftigte in der Informationstechnik“) konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Stattdessen gilt der Abschnitt B vorläufig fort. Er soll bis zum 31. März 2012 überarbeitet und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden (Niederschriftserklärung zu § 29a Abs. 6 sowie Regelungen betr. Abschnitt B in § 17 n. F. TVÜ-Länder).

2.4. Teil III: Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

Die Tätigkeitsmerkmale für handwerklich bzw. körperlich geprägte Tätigkeiten des Teils III der Entgeltordnung zum TV-L gelten nach der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nur für Beschäftigte, die nach altem Recht im Lohngruppen-

verzeichnis zum BMT-G eingereicht gewesen wären (ehemalige Arbeiter). Ein Rückgriff auf die anderen Teile der Entgeltordnung ist damit ausgeschlossen.

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils III orientieren sich am bisherigen Lohngruppenverzeichnis und wurden hinsichtlich Aufbau und Systematik an die Teile I und II der Entgeltordnung angepasst.

a) Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen zu Teil III treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere:

- zum Verhältnis der Abschnitte 1, 2 und 3 zueinander,
- zur Auffangfunktion des Abschnitts 1,
- zur Erforderlichkeit von beruflichen Vorbildungen,
- zu Richtlinien zur verwaltungseigenen Prüfung und
- zu Regelungen zur Vorarbeiterzulage.

b) Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gelten immer dann, wenn eine Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt sind (Auffangfunktion). Sie stellen weiterhin auf die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Ausbildung ab. Als Abgrenzung wird dabei nicht mehr auf eine Ausbildungsdauer von zweieinhalb Jahren, sondern von drei Jahren abgestellt. Es ergibt sich damit folgender grundsätzlicher Aufbau:

- Entgeltgruppe 1 bis 3: kein Ausbildungserfordernis,
- Entgeltgruppe 4: Ausbildungsdauer von weniger als 3 Jahren,
- Entgeltgruppe 5 und höher: Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren.

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 1 entsprechen im Wesentlichen den jeweiligen ersten Fallgruppen im Lohngruppenverzeichnis zum BMT-G. Auf zusätzliche Beispiele wie teilweise zu den ersten Fallgruppen des Lohngruppenverzeichnisses wird jedoch verzichtet. Bisher beispielhaft genannte Tätigkeiten sind nun entweder entfallen und damit den Oberbegriffen der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zuzuordnen oder es sind in den Abschnitten 2 oder 3 entsprechende besondere Tätigkeitsmerkmale geschaffen worden.

Beispiel: Küchenarbeiter (Beispiel zu Nr. 1 entfallen, jetzt allgemeines Merkmal)

<i>BMT-G allgemeines Merkmal:</i>	<i>BMT-G Beispiel zu Nr. 1:</i>	<i>Entgeltgruppe im TV-L nach Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder</i>
Lohngruppe 2 (Fg. 1): <i>Arbeiter, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist</i>	<i>Lohngruppe 2 (Nr. 1.3: u. a. Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten</i>	E 3 (ohne Stufe 6)
<i>Entgeltordnung zum TV-L, allgemeines Merkmal:</i> Entgeltgruppe 3 (Fg. 1): <i>Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist</i>	-	<i>Teil III Abschnitt 1</i> E 3 Fallgruppe 1 (ohne Stufe 6)

Beispiel: Pförtner (Beispiel zu Nr. 1 entfallen, jetzt besonderes Merkmal)

<i>BMT-G allgemeines Merkmal:</i>	<i>BMT-G Beispiel zu Nr. 1:</i>	<i>Entgeltgruppe im TV-L nach Anlage 2 und 4 TVÜ-Länder</i>
Lohngruppe 2 (Fg. 1): <i>Arbeiter, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist</i>	Lohngruppe 2 (Nr. 1.9) <i>Pförtner, soweit nicht höher eingereiht</i>	E 3 <i>(ohne Stufe 6)</i>
<i>Entgeltordnung TV-L besonderes Merkmal:</i> <i>Pförtner</i>	-	<i>Teil III Abschnitt 2.3</i> E 3 Fallgruppe 2.3.3 <i>(ohne Stufe 6)</i>

Des Weiteren wurde z. B. für Gartenarbeiter, Galeriearbeiter oder Hausarbeiter auf spezielle Tätigkeitsmerkmale verzichtet, so dass diese Beschäftigten künftig nach den allgemeinen Merkmalen eingruppiert sind.

Besonderheit:

Bei den Gartenarbeitern ist die Grundfunktion (ohne Heraushebung) den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 1 zuzuordnen, einige Heraushebungsmerkmale dagegen den besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3.2 (Gartenbau).

c) Abschnitt 2: Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 2 enthalten bereichsübergreifende Tätigkeitsmerkmale, die sich nicht auf einzelne spezielle Bereiche begrenzen lassen (z.B. Fahrer, Hausmeister, Sportplatzwarte).

Sofern Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, richtet sich die Eingruppierung ausschließlich nach diesem besonderen Tätigkeitsmerkmal.

d) Abschnitt 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3 enthalten besondere Tätigkeitsmerkmale, die nur in speziellen Einsatzbereichen Anwendung finden (z.B. Polizeiverwaltung, Straßenbetriebsdienst, Vermessungswesen, Feuerwehr).

Beschränken sich besondere Tätigkeitsmerkmale auf bestimmte Verwaltungen oder Betriebe (z. B. Polizei oder Feuerwehr), können nur die Beschäftigten dieser Verwaltungen oder Betriebe nach dem besonderen Merkmal eingruppiert werden.

2.5. Teil IV: Beschäftigte im Pflegedienst

Der Teil IV der Entgeltordnung ersetzt die bisherige Anlage 1b zum BAT und beinhaltet die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Pflegedienst. Für diese gelten gemäß Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV. Nur das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils 1 gilt auch für den Teil IV (Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Teilen).

Aufbau und Systematik des Teils IV wurden den anderen Teilen der Entgeltordnung angeglichen. Durch die neue Grundorientierung nach den im Pflegebereich eingesetzten Berufsgruppen wurde der Teil IV gegenüber der Anlage 1b zum BAT deutlich verändert und anwenderfreundlicher gestaltet.

Die bisherigen Protokollerklärungen wurden teilweise als Vorbemerkungen zum Teil IV, teilweise als Vorbemerkung zu einzelnen Unterabschnitten aufgenommen. Dadurch haben sich die Protokollerklärungen zu den einzelnen Abschnitten wesentlich verringert. Mit der Streichung der Aufstiegsfallgruppen wurden auch überflüssig gewordene Protokollerklärungen gestrichen.

a) Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung:

Die Vorbemerkungen zu Teil IV treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere

- zur Einbeziehung bestimmter weiterer Berufe in die Eingruppierungsregelungen unter Berücksichtigung aktualisierter Berufsbezeichnungen,
- Maßgaben zur Geltung der Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Teilen der Entgeltordnung für Teil IV und
- zur Regelung bestimmter Zulagen, u. a. der Pflegezulage (bisher in der Protokollerklärung Nr. 1).

b) Abschnitt 1 - Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Pflegehelfer:

Innerhalb der Abschnitte erfolgt eine weitere Differenzierung in Unterabschnitte unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **Einrichtungen**, in denen die Pflegepersonen beschäftigt sind,
- **Leitungstätigkeiten** (z. B. Abschnitt 1.1 – Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger in Einrichtungen im Sinne des § 43),
- **Lehrtätigkeiten** (z. B. Abschnitt 1.3 – Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege in Einrichtungen im Sinne von § 43),
- Beschäftigte, die bestimmten Tätigkeitsbereichen **vorstehen** (z. B. Abschnitt 1.4 – Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die in Einrichtungen im Sinne von § 43 dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, Milchküchen oder Frauenmilchsammelstellen oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen),
- **Unterstellungsverhältnisse** (z. B. Abschnitt 1.5 – Gesundheits- und Krankenpfleger in Einrichtungen im Sinne des § 43, denen Beschäftigte unterstellt sind).

Die Zuordnung der Kr.-Vergütungsgruppen zu den KR-Entgeltgruppen im Pflegebereich erfolgte sowohl für übergeleitete Beschäftigte als auch für ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte nach der sog. KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B TVÜ-Länder) unter Berücksichtigung der Aufstiegsverläufe des alten Rechts. Bei der Zuordnung zu den Entgeltgruppen des Teils IV der Entgeltordnung wurden die bisherigen Tätigkeitsmerkmale beibehalten und die Aufstiegsverläufe allesamt abgebildet.

Beispiel: Krankenschwester mit entsprechender Tätigkeit außerhalb von Einrichtungen nach § 43 TV-L

	Eingruppierung nach Anlage 1b zum BAT	Entgeltgruppe nach Anlage 5 TVÜ-Länder
<i>vorhandene, übergeleitete Beschäftigte am 31.10.2006</i>	<i>Kr. IV Fallgruppe 1 mit zweijährigem Tätigkeitsaufstieg nach Kr. V Fallgruppe 1 und anschließendem vierjährigen Bewährungsaufstieg, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis, nach Kr. Va Fallgruppe 7</i>	Entgeltgruppe KR 7a <i>nach Anlage 5 TVÜ-Länder</i>
<i>neue Eingruppierungsfälle ab 1.11.2006 (übergeleitete und neue Beschäftigte)</i>	<i>Kr. IV Fallgruppe 1 mit zweijährigem Tätigkeitsaufstieg nach Kr. V Fallgruppe 1 und anschließendem vierjährigen Bewährungsaufstieg, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis, nach Kr. Va Fallgruppe 7</i>	Entgeltgruppe KR 7a <i>nach Anlage 5 TVÜ-Länder</i>
Entgeltordnung zum TV-L (ab 1.1.2012)		Entgeltgruppe KR 7a <i>(Teil IV Abschnitt 1.7)</i>

c) Abschnitt 2 – Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43:

Wie in Abschnitt 1 erfolgt auch hier eine weitere Differenzierung, allerdings mit einer geringeren Anzahl an Differenzierungskriterien (Leitungstätigkeiten, Lehrtätigkeiten, sonstige Tätigkeiten).

Die Zuordnung zu den KR-Entgeltgruppen erfolgt wie unter Abschnitt 1 beschrieben.

d) Abschnitt 3 - Altenpfleger und Altenpflegehelfer:

Auch in Abschnitt 3 erfolgt die Untergliederung nach vergleichbaren Kriterien (Einrichtungen, Leitungstätigkeiten, Lehrtätigkeiten).

Die Zuordnung zu den KR-Entgeltgruppen erfolgt wie unter Abschnitt 1 beschrieben.

e) KR-Anwendungstabelle:

Die KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B TVÜ-Länder) regelte bislang die Zuordnung der bisherigen Kr.-Vergütungsgruppen zu den KR-Entgeltgruppen unter Berücksichtigung der Aufstiegsverläufe des alten Rechts sowie der bisher im Anhang zu § 16 TV-L getroffenen Festlegungen zu besonderen Eingangsstufen, besonderen Endstufen und abweichenden Stufenlaufzeiten. Darüber hinaus berücksichtigte die KR-Anwendungstabelle die besonderen Tabellenwerte gemäß Anhang zu den Anlagen A und B des TV-L.

Wie auch in den anderen Teilen der Entgeltordnung werden die besonderen Eingangs- und Endstufen sowie die abweichenden Stufenlaufzeiten nunmehr unmittelbar bei den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen als Klammerzusatz festgelegt. Die KR-Anwendungstabelle wird jedoch weiter als "Hülle" ohne Beträge als Anlage 5 TVÜ-Länder erhalten bleiben. Daneben wird es eine eigene KR-Entgelttabelle mit den besonderen Tabellenwerten als Anlage C zum TV-L geben.

III. Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung

1. Grundsatz: keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen

Die Eingruppierungsregelungen (§§ 12, 13 TV-L) sowie die Entgeltordnung zum TV-L sind zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-L wird in § 29a TVÜ-Länder **neu** geregelt.

Die Regelungen des § 17 TVÜ-Länder für Eingruppierungen in der Zeit bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L werden grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2011 befristet, wobei folgende Ausnahmen gelten:

- Beschäftigte gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT (Datenverarbeitung),
- Regelungen zu Techniker-, Meister- und Programmierzulagen,
- Eingruppierung von Beschäftigten in den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-L (= Übernahme der Eingruppierung von übergeleiteten Beschäftigten aus direkt vorherigen Arbeitsverhältnissen zu anderen öffentlichen Arbeitgebern).

Übergeleitete sowie zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Beschäftigte werden zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet (§ 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder). Dabei gilt die **vorläufige Zuordnung** der bisherigen Vergütungs-/Lohngruppen **nach Anlage 2 TVÜ-Länder** für übergeleitete Beschäftigte **bzw. nach Anlage 4 TVÜ-Länder** für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. November 2006 mit Stichtag 31. Dezember 2011 **als Eingruppierung** (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder).

Anlässlich der Einführung der Entgeltordnung erfolgt nach dem Willen der Tarifvertragsparteien keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen!

Im Zusammenhang mit der Einführung der Entgeltordnung zum TV-L wird es also **keine Herabgruppierungen** geben, auch wenn das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung einer gegenüber der Zuordnung nach Anlage 2 bzw. Anlage 4 TVÜ-Länder niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist. Die **Beschäftigten behalten** somit grundsätzlich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit die **bisherige Entgeltgruppe**; die Tarifautomatik erlangt hier keine Geltung.

Ausnahmen:

- Entgeltgruppe 13 + Zulage nach § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder (siehe Nr. I. 3.2)
- Antragstellung auf Überleitung in eine neue Entgeltgruppe gemäß § 29a TVÜ-Länder (siehe nachfolgende Ziffer 3).

Folgende weitere Punkte sind im Zusammenhang mit der Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe zu berücksichtigen:

- **Weitergeltung** der besonderen **Stufenregelungen** nach Anlage 2, 4 oder 5 zum TVÜ-Länder (z.B. keine Stufe 6 bei Entgeltgruppe 3, wenn früher Verg. Gr. VIII BAT),
- **Weiterzahlung** von **Entgeltbestandteilen**, die an die bisherige Tätigkeit geknüpft waren, unter den bisherigen Voraussetzungen und in bisheriger Höhe (z. B. Heimzulage),
- **Weitergewährung** bereits „begonnener“ **Aufstiege** und in Aussicht gestellter **Vergütungsgruppenzulagen**, sofern diese bis zum 31. Oktober 2012 (oder ggf. später) erreicht werden (siehe Abgrenzung zu Besitzstandsregelungen der §§ 8 und 9 TVÜ-Länder unter III. 3 a).

Im Ergebnis werden für alle aus dem BAT in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten die innerhalb von sechs Jahren nach Überleitung möglichen Aufstiege oder in diesem Zeitraum anstehenden Vergütungsgruppenzulagen nach altem Recht gemäß §§ 8 bzw. 9 TVÜ-Länder durch die dort ebenfalls bestehende Antragsmöglichkeit gesichert.

Für alle **Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012** gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ 12, 13 TV-L sowie die Entgeltordnung zum TV-L (Geltung der Tarifautomatik, zum Sonderfall der Beschäftigten in der Informationstechnik siehe II Nr. 2.3). Ab diesem Zeitpunkt wird nicht mehr danach unterschieden, ob es sich um einen Übergeleiteten, einen zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 eingestellten oder einen nach dem 1. Januar 2012 neu eingestellten Beschäftigten handelt.

2. Ausnahme: Antrag des Beschäftigten gemäß § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder

Eine Neufestsetzung der Eingruppierungen findet nur unter folgenden Voraussetzungen statt:

Ergibt sich nach der Entgeltordnung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe als nach der bisherigen Eingruppierung, werden die Beschäftigten **auf Antrag** in die Entgeltgruppe übergeleitet, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte den Beschäftigten auf Verlangen lediglich der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs, eines noch zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs oder einer zustehenden Zulage (z. B. Vergütungsgruppenzulage), das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich Höhe, Beginndatum und Dauer sowie etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mitgeteilt werden.

Der Antrag ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr** ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen und bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung. Nach Inkrafttreten der Entgeltordnung eingetretene Veränderungen, z. B. der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe, bleiben unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten der Entgeltordnung, beginnt die einjährige Ausschlussfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Die Überleitung richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Folgen (z. B. auch Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich). **Abweichend hiervon erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe**; die in Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe verbrachte Zeit wird angerechnet. Sofern aufgrund dieser Ausnahmeregelung die Stufe 1 nach der Höhergruppierung beibehalten werden soll, ist die abrechnungstechnische Umsetzung entsprechend sicherzustellen.

3. Mögliche Auswirkungen für die Beschäftigten

a) Auswirkungen aufgrund der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltordnung hat für die Beschäftigten ab dem 1. Januar 2012 im Wesentlichen folgende Auswirkungen:

- Beschäftigte in der Entgeltgruppe 13 Z werden (ohne Antrag) stufengleich der Entgeltgruppe 14 zugeordnet (siehe Nr. I. 3.2),
- Beschäftigte mit Eingruppierung ab dem 1. November 2006 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit „kurzen Aufstiegen“ (bis zu 6 Jahren) könnten nach entsprechender Antragstellung ggf. in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden (siehe Nrn. I. 3.1 und I. 3.4),
- Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 könnten nach entsprechender Antragstellung durch die Neudefinition der „schwierigen Tätigkeit“ evtl. der Entgeltgruppe 4 oder aufgrund einer dreijährigen Berufsausbildung der Entgeltgruppe 5 zugeordnet werden (siehe Nrn. I. 3.4 und I. 3.5),
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 2Ü könnten nach entsprechender Antragstellung evtl. in der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sein oder eine Herabgruppierung in die Entgeltgruppe 2 Stufe 6 könnte günstiger sein (siehe Nr. I. 3.6),
- für Beschäftigte in den Überlappungsbereichen könnte sich nach entsprechender Antragstellung evtl. eine höhere Eingruppierung ergeben (siehe Nr. I. 3.7),
- für Beschäftigte als Ingenieure könnte sich nach entsprechender Antragstellung aufgrund der Drittelmerkmale eine höhere Entgeltgruppe ergeben (siehe Nr. I. 3.8),
- Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage im Besitzstand erhalten und ein Tätigkeitsmerkmal mit einer Entgeltgruppenzulage erfüllen, können diese nach entsprechender Antragstellung erhalten (siehe Nr. I. 3.3).

Bei einer etwaigen Beantragung einer höheren Eingruppierung liegt die Entscheidung über Antragstellung und Risikoabwägung z. B. hinsichtlich der Kompensation einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 oder eines wegfallenden Strukturausgleichs durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn ausschließlich bei den Beschäftigten.

Keine Auswirkungen hat die Entgeltordnung für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (mit Ausnahme der vorgenannten Fälle), da hier die Aufstiegskonstellationen bei der Entgeltgruppenzuordnung bereits berücksichtigt wurden. Für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 mit „langen Aufstiegen“ von mehr als sechs Jahren ergeben sich durch die Entgeltordnung ebenfalls grundsätzlich keine Auswirkungen.

b) Abgrenzung zu Besitzstandsregelungen der §§ 8 und 9 TVÜ-Länder

Unabhängig von der Entgeltordnung können individuelle Aufstiege nach § 8 TVÜ-Länder und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-Länder nach entsprechender Antragstellung in der Regel bis zum 31. Oktober 2012 und in besonderen Ausnahmefällen noch darüber hinaus gewährt werden. Solche Ausnahmefälle können insbesondere dann noch vorliegen, wenn aufgrund längerer Unterbrechungen nach der Überleitung in den TV-L am 1. November 2006 etwaige Besitzstandsansprüche nach hinten verschoben werden und es hierfür keine Höchstfristen gibt. Dies könnten Fälle nach § 8 Absatz 1 oder 9 Absatz 2 oder Absatz 3 Buchstabe b) 1. Alternative TVÜ-Länder sein.

Sofern im Einzelfall noch die Besitzstandsregelungen der §§ 8 oder 9 TVÜ-Länder erfüllt werden, kann es unter Umständen aus Sicht der Beschäftigten auch günstiger sein, diese Besitzstände statt etwaige Ansprüche aus der Entgeltordnung geltend zu machen.

Beispiel 1: Beschäftigter im allgemeinen Justizvollzugsdienst

BAT -Eingruppierung	Besitzstand TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
<i>sechsjähriger Aufstieg von VI b nach V c am 01.10.2012 erfüllt</i>	<i>nach § 8 TVÜ-Länder ab 01.10.2012</i> Entgeltgruppe 8	<i>nach Entgeltordnung ab 01.01.2012</i> Entgeltgruppe 7
<p><i>Der Beschäftigte muss sich entscheiden, ob er den Besitzstand oder die Eingruppierung nach der Entgeltordnung geltend macht. Ob sich der spätere Aufstieg in die höhere Entgeltgruppe tatsächlich lohnt, hängt davon ab, wie schnell das anfängliche Minus durch die höhere Entgeltgruppe wieder aufgeholt wird.</i></p> <p><i>Erfolgt eine Eingruppierung nach der Entgeltordnung, ist ein Besitzstand nach § 8 TVÜ-Länder in keinem Fall mehr möglich.</i></p>		

Beispiel 2: Beschäftigter im allgemeinen Verwaltungsdienst

BAT -Eingruppierung	Besitzstand TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
<i>dreijähriger Aufstieg von V c nach V b am 01.10.2012 erfüllt</i>	<i>nach § 8 TVÜ-Länder ab 01.10.2012</i> „kleine“ Entgeltgruppe 9*	<i>nach Entgeltordnung ab 01.01.2012</i> „kleine“ Entgeltgruppe 9*
<p><i>* Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6</i></p> <p><i>Da in beiden Fällen die gleiche Entgeltgruppe erreicht wird, wird es bei dieser Konstellation regelmäßig für den Beschäftigten günstiger sein, wenn er sofort zum 01.01.2012 in die „kleine“ Entgeltgruppe 9* aufsteigt. Sollte in diesem Fall aber in der bisherigen Entgeltgruppe 8 noch bis Oktober 2012 ein Stufenaufstieg anstehen, könnte es für den Beschäftigten günstiger sein, zunächst den Stufenaufstieg abzuwarten und dann erst zum 01.10.2012 in die „kleine“ Entgeltgruppe 9* aufzusteigen.</i></p>		

Beispiel 3: Sozialarbeiter mit schwierigen Tätigkeiten

BAT -Eingruppierung	Besitzstand TVÜ-Länder	Entgeltordnung TV-L
<i>Sozialarbeiter Verg. Gr. IV b Fgr. 16 VergO II Abschn. G Vergütungsgruppenzulage am 01.10.2012 erfüllt</i>	<i>nach § 9 TVÜ-Länder ab 01.10.2012</i> Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 134,06 €	<i>nach Entgeltordnung ab 01.01.2012</i> Entgeltgruppenzulage in Höhe von 107,26 <i>(Abschnitt I Nr. 5 der Anlage F zum TV-L)</i>
<p><i>Der Beschäftigte muss sich entscheiden, ob er den Besitzstand oder die Eingruppierung nach der Entgeltordnung geltend macht. Ob die frühere, aber niedrigere Zulage günstiger ist als die spätere, aber höhere Zulage, hängt im Einzelfall davon ab, wie schnell das anfängliche Minus durch die höhere Zulage wieder aufgeholt wird.</i></p> <p><i>Wird die Entgeltgruppenzulage nach Anlage F zum TV-L geltend gemacht, ist ein Besitzstand nach § 9 TVÜ-Länder in keinem Fall mehr möglich.</i></p>		

§ 12

Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ⁵Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁶Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁷Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁸Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1:

1. ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
 2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.
- (2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13

Eingruppierung in besonderen Fällen

¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat die/die Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. ³Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ⁴Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ⁵Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

Entgeltordnung zum TV-L

Gliederung

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen
2. Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte
 - 2.1 Apotheker
 - 2.2 Ärzte und Zahnärzte
 - 2.3 Tierärzte
3. Beschäftigte in Bäderbetrieben
4. Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern
5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst
 - 5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst
 - 5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst
6. Beschäftigte in der Forschung
7. Beschäftigte in der Forstverwaltung
8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst
 - 8.1 Konferenzdolmetscher
 - 8.2 Überprüfer und Übersetzer
 - 8.3 Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre)
9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau
 - 9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
 - 9.2 Pflanzenbeschauer und staatliche Fischereiaufseher
 - 9.3 Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
 - 10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen
 - 10.2 Audiologie-Assistenten
 - 10.3 Amtliche Fachassistenten, Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Seehafengesundheitsaufseher
 - 10.4 Diätassistentinnen
 - 10.5 Ergotherapeuten
 - 10.6 Logopäden
 - 10.7 Masseur und medizinische Bademeister
 - 10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte
 - 10.9 Präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfen
 - 10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen
 - 10.11 Orthoptistinnen

- 10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
- 10.13 Pharmazeutisch-technische Assistenten
- 10.14 Physiotherapeuten
- 10.15 Zahntechniker
- 11. Beschäftigte in der Informationstechnik
- 12. Beschäftigte im Justizdienst
 - 12.1 Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
 - 12.2 Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst
- 13. Beschäftigte im Kanzleidienst
- 14. Beschäftigte im Kassendienst
- 15. Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure
 - 15.1 Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure
 - 15.2 Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung
 - 15.3 Maschinenmeister
 - 15.4 Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb
 - 15.5 Meister
- 16. Beschäftigte in Registraturen
- 17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten
- 18. Beschäftigte im Rettungsdienst
- 19. Beschäftigte in der Schifffahrt
- 20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
 - 20.1 Leiter von Erziehungsheimen
 - 20.2 Leiter von Kindertagesstätten
 - 20.3 Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen
 - 20.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Bewährungshelfer, Heilpädagogen
 - 20.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst
 - 20.6 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen
- 21. Beschäftigte in der Steuerverwaltung
- 22. Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen
 - 22.1 Ingenieure
 - 22.2 Techniker
 - 22.3 Technische Assistenten
 - 22.4 Laboranten
 - 22.5 Zeichner
 - 22.6 Baustellenaufseher (Baufseher)
 - 22.7 Modelleure
 - 22.8 Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker
 - 22.9 Reproduktionstechnische Beschäftigte
 - 22.10 Operateure, Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen
 - 22.11 Fotografen
 - 22.12 Fotolaboranten

- 23. Technische Beschäftigte im Eichdienst
- 24. Beschäftigte an Theatern und Bühnen
 - 24.1 Beschäftigte im Kartenverkauf
 - 24.2 Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton
 - 24.3 Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite
 - 24.4 Beschäftigte in Theaterbibliotheken, Orchesterwarte
- 25. Wirtschaftspersonal
 - 25.1 Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst in Einrichtungen im Sinne des § 43
 - 25.2 Beschäftigte im Wäschereidienst in Einrichtungen im Sinne des § 43
 - 25.3 Leiter der Hauswirtschaft und Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben in Einrichtungen im Sinne des § 43
 - 25.4 Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht unter § 43 fallen

Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

- 1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
 - 2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche
 - 2.1 Facharbeiter
 - 2.2 Fahrer, Maschinenführer, Tankwarte und Wagenpfleger
 - 2.3 Hausmeister, Sportplatzmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal
 - 2.4 Beschäftigte in der Entsorgung
 - 2.5 Kesselwärter (Heizer), Maschinisten, Turbinenmaschinisten und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen
 - 2.6 Taucher
 - 2.7 Tierwärter
 - 3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche
 - 3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlösser
 - 3.2 Beschäftigte im Gartenbau
 - 3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen
 - 3.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft
 - 3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen
 - 3.6 Beschäftigte in der Polizeiverwaltung
 - 3.7 Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau
 - 3.8 Beschäftigte im Vermessungswesen
 - 3.9 Beschäftigte im Wasserbau in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern
 - 3.10 Beschäftigte im Wasserbau in den übrigen Ländern (gilt nicht für die Freie und Hansestadt Hamburg)
 - 3.11 Beschäftigte im Weinbau
 - 3.12 Beschäftigte in Gestüten
 - 3.13 Beschäftigte in Münzen
 - 3.14 Beschäftigte in der Wilhelma
 - 3.15 Beschäftigte in Häfen im Land Niedersachsen
 - 3.16 Beschäftigte bei der Feuerwehr Bremen
- Anhang zu Teil III der Entgeltordnung
Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung

1. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Pflegehelferinnen
 - 1.1 Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 1.2 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen als Stations- oder Gruppenleiterinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 1.3 Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 1.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die in Einrichtungen im Sinne von § 43 dem Operations- oder Anästhesiedienst, Dialyseeinheiten, Einheiten für Intensivmedizin, Milchküchen oder Frauenmilchsammelstellen oder zentralen Sterilisationsdiensten vorstehen
 - 1.5 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43, denen Beschäftigte unterstellt sind
 - 1.6 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 1.7 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind, denen Beschäftigte unterstellt sind
 - 1.8 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Pflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind
2. Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 2.1 Leitende Hebammen
 - 2.2 Lehrkräfte für Hebammen
 - 2.3 Hebammen
3. Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen
 - 3.1 Leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.2 Lehrkräfte für Altenpflege in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.3 Altenpflegerinnen als Stationspflegerinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.4 Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen in Einrichtungen im Sinne von § 43
 - 3.5 Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen in Einrichtungen, die nicht von § 43 erfasst sind

Teil I
Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)
3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 8)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- (2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
- (3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfor-

dert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- Nr. 2 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.
(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
a) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 9 (Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau) eingruppiert sind,
b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 22 (Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,
c) Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.
- Nr. 3 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
- Nr. 4 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
- Nr. 5 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
- Nr. 6 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 7 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
- Nr. 8 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 9 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 10 ¹Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

²Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 - Gültig ab 1. Januar 2012 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	
9 ¹⁾	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	²⁾
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84 ³⁾
7	2.059,99 ⁴⁾	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04 ⁵⁾
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98 ⁶⁾	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	Je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.830,84	3.003,33	3.213,56	3.413,00

2) 3.590,89

3) 2.873,95

4) 2.113,90

5) 2.658,34

6) 1.892,90

Anlage F zum TV-L

**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- Gültig ab 1. Januar 2012 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	134,06
2	126,45
3	117,30
4	110,63
5	107,26
6	104,59
7	94,85
8	94,14
9	82,98
10	71,72
11	49,52

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	94,53
2	81,98
3	128,91
4	113,98
5	107,75
6	102,03

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr.8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	138,47
2	237,03

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen ab 1. Januar 2012

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,30
2	443,95	
3	411,95	
4	382,02	
5	354,25	
6	328,69	
7	305,03	

§ 29a

Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012

(1) ¹Für in den TV-L übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 die §§ 12, 13 TV-L sowie die Entgeltordnung zum TV-L. ²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-L von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-L bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) ¹In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-L nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2:

Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-L nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.

- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O eingruppiert sind, für Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen.